

Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Turbenthal

Art 1 Zuständigkeit

- 1.1 Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde.
- 1.2 Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieser Verordnung, den Erlass von Vollziehungsbestimmungen und eines Gebührenreglementes ist die Gesundheitsbehörde zuständig.

Art. 2 Grundsätze

- 2.1 Die Entsorgung des Abfalls ist für das ganze Gemeindegebiet und für jedermann obligatorisch.
- 2.2 Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung der Abfälle. Sie informiert die Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und –verminderung. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen werden laufend einbezogen.
- 2.3 Für einzelne Abfallarten kann der Entsorgungsweg verbindlich vorgeschrieben werden.
- 2.4 Verursacher, welche grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können verpflichtet werden, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf möglichst umweltverträgliche Art und auf eigene Rechnung selbst zu entsorgen.

Art. 3 Ordentliche Kehrrichtabfuhr

3.1 Hauskehricht

- 3.1.1 Als Hauskehricht gelten alle gemischten Abfälle, die im Haushalt regelmässig anfallen. Hauskehricht ist über die ordentliche Kehrrichtabfuhr zu entsorgen. Organische Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3.1.2 Wiederverwendbare Materialien sind separat zu sammeln und der entsprechenden Sammelorganisation zuzuführen.
- 3.1.3 Asche und Feuerungsrückstände sind in erkaltetem Zustand der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitzugeben. Reine Holzasche ist wenn möglich zu kompostieren.
- 3.1.4 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 2 Abs. 2.4 fallen.

3.2 Sperrgut

- 3.2.1 Als Sperrgut gelten brennbare Abfälle, die sich wegen ihrer Form oder Grösse nicht in den für die Abfuhr zulässigen Behältern unterbringen lassen. Sperrgüter sind gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung bereitzustellen und der ordentlichen Sperrgutabfuhr mitzugeben.

3.3 Organisation

- 3.3.1 Sammeltage und Sammelrouten werden periodisch bekannt gemacht.
- 3.3.2 Die Abfälle sind in Kehrrihtsäcken oder Containern bereitzustellen.
- 3.3.3 Abfallsäcke, Container, Sperrgut und Gartenabfälle dürfen nur am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellungs-Standorte werden von der Gesundheitsbehörde festgelegt.
- 3.3.4 Sammeltouren, die wegen Fest- oder Feiertagen ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt.

3.4 Einrichtung für das Sammeln und Bereitstellen der Abfälle

- 3.4.1 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung bereitzustellen.
- 3.4.2 Bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen kann der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind in den Plänen zum Baugesuch die Containerstandorte verbindlich anzugeben.
- 3.4.3 Auch Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainern bereitzustellen.
- 3.4.4 Bei bestehenden Wohnbauten wird das Anlegen von Kompostplätzen empfohlen. In Bauprojekten sollen ebenfalls solche Plätze sowie Sammelräume und Trennsysteme für die Küchen vorgesehen werden. In Quartier- und Gestaltungsplänen sind wenn möglich zentrale Sammel- und Kompostplätze auszuscheiden.

Art. 4 Spezialsammlungen und Sammelstellen

4.1 Organisation und Ziel

- 4.1.1 Die Gemeinde ordnet Spezialsammlungen an und richtet Sammelstellen ein. Sie dienen dazu, die von den Gemeindeeinwohnern getrennt gesammelten Wertstoffe und Sonderabfälle separat zu erfassen und einer entsprechenden Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Schlecht sortierte oder verschmutzte Stoffe sind unzulässig. In der Vollziehungsverordnung wird festgelegt, welche Abfälle durch Spezialsammlungen und Sammelstellen entsorgt werden.

4.2 Küchen – und Gartenabfälle

- 4.2.1 Organische Abfälle sind gesondert zu sammeln und entweder selbst zu kompostieren oder einer Kompostieranlage zuzuführen. Rüst- und Gartenabfälle sind von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten. Verpflegungsbetriebe sind gehalten, ihre Rüst- und Speiseabfälle selbst der Tierfuttermittelverwertung zuzuführen.

Der kantonale Gesetzgeber hat das Verbrennen von natürlichen Wald-, feld- und Gartenabfällen im Freien gemäss § 14 bs. 3 des neuen Abfallgesetzes grundsätzlich zugelassen. Aufgrund dieser Tatsache ist somit in Turbenthal das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Art. 4.2.1 unserer Abfallverordnung ist durch das übergeordnete Recht aufgehoben.

4.3 Sonderabfälle

- 4.3.1 Sonderabfall-Sammelaktionen werden in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) durchgeführt.

4.4 Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle

- 4.4.1 Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen. Sie sind einem Wiederverwertungsbetrieb zuzuführen.

Art. 5 Unzulässige Entsorgungswege

5.1 Ablagern

- 5.1.1 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten.
- 5.1.2 Vorbehalten bleibt das geordnete Ablagern bestimmter Abfälle auf genehmigten Plätzen.

5.2 Verbrennen

- 5.2.1 Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde zulässig.

5.3 Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen

- 5.3.1 Der Missbrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen, Abfallbehältern und Containern ist verboten. Untersagt ist auch das Ablagern von Abfällen in nicht dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Behältern.

Art. 6 Abfallentsorgung durch den Verursacher

6.1 Entsorgung auf eigene Kosten

- 6.1.1 Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe können verpflichtet werden, sämtliche aus ihren Betrieben, Werkstätten und Büros anfallenden Abfälle auf eigene Kosten selbst zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

6.2 Spezielle Abfälle

- 6.2.1 Handels- und Verkaufsbetriebe können nach den Vorschriften des Bundes und Kantons dazu angehalten werden, selbst in Verkehr gebrachte Verpackungen und Gebrauchsgüter sowie problematische Verbrauchsgegenstände wie Batterien, Leuchtstofflampen und andere Sonderabfälle zurückzunehmen.
- 6.2.2 Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher, ausgediente Fahrzeuge, Altpneus usw. sind nach den Vorschriften des Bundes und Kantons durch den Fachhandel oder den Altstoffhandel zurückzunehmen und zu entsorgen.
- 6.2.3 Baustellenabfälle sind zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Bausonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Vermischte Baustellenabfälle sollen einer Bauschutt-sortieranlage zugeführt werden. Vor Abbrüchen und grösseren Umbauvorhaben ist die Entsorgung festzulegen.
- 6.2.4 Die fachgerechte Entsorgung von Sonderabfällen wie giftigen, radioaktiven, explosiven oder anderen, den Verbrennungsbetrieb möglicherweise störenden Stoffen hat durch den Verursacher zu erfolgen. Dies gilt auch für stark umweltgefährdende und andere problematische Materialien.

6.3 Gesetzliche Vorschriften

- 6.3.1 Die Entsorgung durch den Verursacher oder den Hersteller hat nach den massgebenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 7 Gebühren

7.1 Festsetzung der Gebühren

- 7.1.1 Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind so festzusetzen, dass sie sämtliche Entsorgungskosten decken. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgesetzt. Dabei sind allfällige Vorschüsse und Defizite aus den Vorjahren zu berücksichtigen.
- 7.1.2 Die Gesundheitsbehörde setzt die Gebühren in einem Gebührenreglement fest und überprüft es regelmässig.
- 7.1.3 Bei der Festsetzung der Gebühren können öffentliche Interessen wie jene der Volkswirtschaft und des Umweltschutzes berücksichtigt werden.
- 7.1.4 Die Kosten der Beseitigung von unzulässig entsorgtem Abfall sowie der Abfallentsorgung durch die Verursacher gemäss Art. 6 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen. Entsorgungsdienste von Privaten oder Vereinen können separat entschädigt werden.

7.2 Gebührenerhebung

- 7.2.1 Die Art der Gebührenerhebung wird in der Vollziehungsverordnung und im Gebührenreglement festgelegt.
- 7.2.2 Die Hauseigentümer sind verpflichtet, jede Änderung im Bau oder in der Nutzung einer Liegenschaft, welche die Gebührenerhebung beeinflussen kann, der Gesundheitsbehörde zu melden.

Art. 8 Vollzugsbestimmungen

- 8.1 Abfallbehälter, Gebinde und Säcke können zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.
- 8.2 Bei der ordentlichen Kehrlichtabfuhr kann Material, welches in eine Spezialsammlung gehört, zurückgewiesen oder stehengelassen werden.

Art. 9 Reklamationen und Rechtsmittel

- 9.1 Beschwerden und Reklamationen, welche die Abfallentsorgung betreffen, sind an die Gesundheitsbehörde zu richten.
- 9.2 Gegen einen aufgrund dieser Verordnung gefällten Entscheid der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an, beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Art. 10 Straf- und Schlussbestimmungen

- 10.1 Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde oder der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung ausfällen oder Anzeige beim Statthalteramt bzw. bei der Bezirksanwaltschaft erstatten.
- 10.2 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Kehrlichtabfuhrwesen vom 22. November 1974.
- 10.3 Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 1991 genehmigt und wird nach der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 835 genehmigt am 14. August 1991.

Vorstehende Verordnung über die Abfallentsorgung ist vom Gemeinderat Turbenthal auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt worden.

Turbenthal, 1. Oktober 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES TURBENTHAL

Der Präsident:

Der Schreiber:

E. Hauser

W. Stauffacher